



Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe 3 | 2006

Liebe Leser,

auch dieser Newsletter beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem zum 1. Oktober 2006 in Kraft tretenden Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV avwL). Die vergangenen Wochen wurden hauptsächlich dazu genutzt, Zweifelsfragen des Tarifvertrages zu klären. Mittlerweile wird von den Tarifvertragsparteien umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Ferner haben die Sozialversicherungsträger in einem aktuellen Schreiben an die Tarifvertragsparteien die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorgebaustein aus dem TV avwL auch über 2008 hinaus bestätigt.

In dieser Ausgabe:

\rightarrow	Hinweise zur Umsetzung des TV avwL	Seite 1
\rightarrow	MetallRente.Riester – auch privat clever	
	vorsorgen	Seite 3
\rightarrow	Keine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers	
	zum TV avwL im laufenden Arbeitsverhältnis	Seite 4
\rightarrow	Nachfrage nach Zeitkontenmodellen	
	nimmt zu	Seite 5

Hinweise zur Umsetzung des TV avwL

Am 1.10. 2006 tritt der neue TV avwL in Kraft. Er löst den bereits am 31.1. 2005 ausgelaufenen und für die Zeit vom 1.5. 2006 bis 30.9. 2006 wieder in Kraft gesetzten Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen ab. Als Versorgungswerk der Tarifvertragsparteien sieht es MetallRente als ihre Aufgabe, die tarifvertraglichen Vorgaben im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung umzusetzen.

Drei Anlagearten – fünf Kombinationsmöglichkeiten

Der TV avwL lässt die Anlage der altersvorsorgewirksamen Leistung in drei Anlagearten zu. Auf den ersten Blick scheint es aus den tarifvertraglichen Regelungen heraus insgesamt drei Kombinationsmöglichkeiten zu geben. Durch die Verknüpfung des TV avwL mit dem TV EUW ergeben sich jedoch tatsächlich fünf Kombinationsmöglichkeiten. Seine Ursache hat dies darin, dass auf Grundlage des TV EUW bestimmte Entgeltbestandteile – also ab 1.10. 2006 auch die avwL – von der Entgeltumwandlung ausgenommen werden können. Die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten und die zugrunde liegenden arbeitsrechtlichen Handlungsoptionen veranschaulicht die nachfolgende Grafik:

Kombinationsmöglichkeiten der Anlagearten

Integration der avwL in einen bestehenden Metall-Rente-Vertrag

Beschäftigte, die bereits mit MetallRente vorsorgen, stehen vor der Frage, ob und in welchem Umfang die avwL in eine bereits bestehende MetallRente-Versorgung integriert werden können.

Beim MetallPensionsfonds ist die Integration ohne Weiteres möglich. Schwieriger hat sich die Situation bei der MetallPensionskasse und der MetallDirektversicherung dargestellt, da bei diesen aus aufsichtsrechtlichen Gründen zum Zeitpunkt einer Erhöhung oder Zuzahlung immer die aktuellen versicherungsmathematischen und -rechtlichen Rechnungsgrundlagen zu berücksichtigen sind.

Anlageart 1 (Riester privat)	Anlageart 2 (Entgeltumwandlung)	Anlageart 3 (AG-finanzierte bAV)	Arbeitsrechtliche Handlungsoption
X	Х		AG unternimmt nichts
Х	Х	Х	BV/ErgTV
		X	BV/ErgTV
Х		Х	BV zu TV EUW und BV/ErgTV
Х			BV zu TV EUW

In der Praxis dürfte die Umsetzungsoption Riester privat in Kombination mit der Entgeltumwandlung bzw. die Fokussierung auf die arbeitgeberfinanzierte bAV am häufigsten diskutiert werden. Erstere ergibt sich ohne weiteres Zutun der Betriebsparteien als "Standardlösung" aus dem Tarifvertrag. Die arbeitgeberfinanzierte Variante kann über eine freiwillige Betriebsvereinbarung oder über einen Ergänzungstarifvertrag eingeführt werden. Neben der möglichen Integration in bestehende Versorgungssysteme des Arbeitgebers eignen sich für eine verwaltungsarme Lösung hier insbesondere auch die externen Durchführungswege der MetallRente.

Ihr MetallRente-Berater entwickelt gerne mit Ihnen zusammen ein auf Ihr Unternehmen optimal zugeschnittenes Umsetzungskonzept. Bei der Ausgestaltung einer evtl. erforderlichen Kollektivregelung leisten auch die Tarifvertragsparteien Unterstützung.

Zwischenzeitlich ist jedoch geklärt, dass die Erhöhung um die avwL im alten Vertrag und damit zu für den Beschäftigten eventuell besseren Rechnungsgrundlagen erfolgen kann. Besonders attraktiv wird dies für die Beschäftigten sein, die ihre avwL erst im nächsten Jahr oder zu einem noch späteren Zeitpunkt für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwenden werden. Denn zum 1.1. 2007 wird der gesetzliche Höchstrechnungszins (Garantiezins) von derzeit 2,75 % auf 2,25 % abgesenkt werden. Es kann sich daher lohnen, auf jeden Fall in diesem Jahr noch einen MetallRente-Vertrag mit eigenen Beiträgen abzuschließen, auch wenn der Anspruch auf avwL erst im nächsten Jahr entsteht.

Mischfinanzierung ebenfalls in einem Vertrag möglich

Die eben dargestellten Grundsätze gelten auch dann, wenn sich der Arbeitgeber für die Anlageart 3 (arbeitgeberfinanzierte bAV) entscheidet. Hat der Beschäf-

tigte bereits mit MetallRente vorgesorgt, kann auch der arbeitgeberfinanzierte Teil in den bereits bestehenden Vertrag aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass auch dieselbe steuerliche Förderart gewählt wird. Die an sich weitere Voraussetzung der sofortigen vertraglichen Unverfallbarkeit des arbeitgeberfinanzierten Teils ist dabei bereits durch den Tarifvertrag vorgegeben.

Die Umsetzung kann hier sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer besonders interessant gestaltet werden. Denn die Beiträge unterliegen im Falle der sogenannten Eichel-Förderung nach § 3 Nr. 63 EstG nach aktueller Rechtslage auch über das Jahr 2008 hinaus nicht der Sozialversicherungspflicht – und das nach erfolgter Klarstellung durch die Sozialversicherungsträger unabhängig von der Art der Umsetzung. Gleichzeitig erlaubt die Fokussierung auf Anlageart 3 dem Arbeitgeber eine schlanke Abwicklung.

Entgeltumwandlung auch ausschließlich mit avwL möglich

Die Höhe der avwL orientiert sich an den bisherigen vermögenswirksamen Leistungen. Vollzeitbeschäftigte erhalten jährlich 319,08 EUR. Teilzeitbeschäftigte haben einen anteiligen Anspruch auf die avwL. Auszubildende bekommen 159,48 EUR.

Sowohl nach dem BetrAVG als auch nach dem TV Entgeltumwandlung muss der Beschäftigte an sich einen Betrag von aktuell mindestens 183,75 EUR (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) umwandeln.

Wollen Teilzeitbeschäftigte oder Auszubildende ihre Altersvorsorge ausschließlich über avwL finanzieren, wird dieser Mindestbetrag in der Regel nicht erreicht. Entsprechend dieser arbeitsrechtlichen Vorgabe war es bei MetallRente bisher nicht möglich, Vorsorge mit einem geringeren Betrag zu beginnen. Im Zuge der tarifvertragskonformen Umsetzung können bei Metall-Rente ab sofort Verträge abgeschlossen werden, die bei Einbringung der avwL einen Beitrag von weniger als 183,75 EUR vorsehen. Gleichwohl sollte jedem Arbeitnehmer empfohlen werden, seinen Altersvorsorgevertrag mit eigenen Beiträgen aufzustocken, um seine Zukunft mit Rückgriff auf die staatliche Förderung optimal zu sichern. Die MetallRente-Berater zeigen auch hier gerne vor Ort auf, wie jeder Einzelne bereits mit kleinem Beitrag eine große Wirkung erzielen kann.

Monatliche Zahlungsweise prüfen

Nach dem Tarifvertrag mindert sich der Anspruch auf avwL in Kalendermonaten, in denen nicht mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Für den Arbeitgeber kann es daher sinnvoll sein, die Beiträge nicht einmal jährlich, sondern monatlich abzuführen. Die Tarifverträge zur Entgeltumwandlung wie zu avwL lassen dies zu. Da die Versicherungsverträge in der Regel vorschüssig bedient werden, muss sich der Arbeitgeber ansonsten im Falle entgeltloser Zeiten die überzahlten Beträge vom Arbeitnehmer zurückholen oder mit künftigen Zahlungen verrechnen.

MetallRente.Riester – auch privat clever vorsorgen

MetallRente.Riester ist ein exklusives Angebot, das nur für Unternehmen der MetallRente angeschlossenen Branchen und deren Beschäftigte gilt. Beschäftigte von Unternehmen anderer Branchen, die sich bis 30. April 2006 für MetallRente entschieden haben, können ebenfalls von den günstigen Konditionen profitieren. Jeder Beschäftigte kann damit ab Oktober nach seinen persönlichen Bedürfnissen seine Altersversorgung über ein attraktives Produkt privat, d. h. außerhalb der betrieblichen Altersversorgung, abrunden. Die Regelungen aus dem Betriebsrentenrecht kommen damit weder für den Arbeitgeber noch für den Arbeitnehmer zur Anwendung.

Natürlich kann jeder Anspruchsberechtigte auch die avwL in MetalllRente.Riester einbringen, sofern sich der Arbeitgeber nicht für die reine arbeitgeberfinanzierte Umsetzung des TV avwL entschieden hat. In diesem Fall müssen die Beiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden. Darüber hinaus kann der Beschäftigte gemäß Tarifvertrag verlangen, dass der Arbeitgeber zusätzlich zu den avwL weitere Beiträge aus seinem Nettoentgelt in den Vertrag einzahlt.

Kollektiv vorsorgen zahlt sich aus

Als Arbeitgeber ermöglichen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit MetallRente.Riester eine zusätzliche Altersvorsorge zu äußerst attraktiven Konditionen. Unsere Kundenunternehmen können weiterhin von günstigen Kollektivtarifen profitieren, denn MetallRente gibt Effizienzvorteile an Ihre Beschäftigten weiter. Wenn in Ihrem Unternehmen mindestens 10 Arbeitnehmer einen MetallRente.Riester-Vertrag abschließen, bieten wir nochmals höhere Leistungen gegenüber dem MetallRente.Riester-Standardtarif an.

Gleicher Beitrag, doppelte Leistung

Damit Ihre Mitarbeiter in den Genuss des Gruppentarifes kommen, müssen Sie lediglich mit dem

MetallRente-Konsortium eine sogenannte Verwaltungsvereinbarung schließen. Diese regelt den Anwendungsbereich und – im Falle der avwL – die vereinfachte Abführung der Beiträge. Das ist effizienter für Sie und für uns. Nimmt Ihr Mitarbeiter für den Riestervertrag die avwL nicht in Anspruch, müssen Sie die Zahlung nicht abwickeln. Das Inkasso läuft dann direkt zwischen MetallRente und dem Beschäftigten.



→ Die Verwaltungsvereinbarung ist diesem Newsletter in elektronischer Form beigefügt.

Einfach ausfüllen, an Ihren MetallRente-Berater senden und sich ab 10 versicherten Arbeitnehmern attraktive

Gruppenkonditionen sichern. Sie können die Verwaltungsvereinbarung auch gern direkt unter der Faxnummer 0711 – 663 5442 übermitteln.

Mit MetallRente.Riester bieten Sie Ihren Beschäftigten den Grundstein für eine optimale private Vorsorge – ein attraktives Produkt und sichere Leistungen!

Keine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers zum TV avwL im laufenden Arbeitverhältnis

Mit Inkrafttreten des TV avwL zum 1.10. 2006 stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise der Arbeitgeber im laufenden Arbeitsverhältnis über die Gestaltungsmöglichkeiten des TV avwL aufklären bzw. informieren muss.

Der Tarifvertrag selbst enthält lediglich eine Regelung hinsichtlich der Informationspflichten vor Abschluss des Arbeitsvertrages. Die Arbeitgeberverbände empfehlen hier, bei Neueinstellungen einen entsprechenden Vermerk in die Personalakte aufzunehmen. Nach Auffassung von Gesamtmetall trifft den Arbeitgeber aber im laufenden Arbeitsverhältnis keine gesonderte Aufklärungspflicht. Es gelten lediglich die üblichen Verpflichtungen aus dem Tarifvertragsgesetz (Bekanntgabe des Tarifvertrages durch Auslegung an geeigneter Stelle, § 8 TVG). Die Begründung hierzu ist einfach und einleuchtend: Wäre eine solche Aufklärungspflicht von beiden Tarifparteien gewollt gewesen, wäre sie in den Tariftext mit aufgenommen worden.

Nachfrage nach Zeitkontenmodellen nimmt zu

In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gab es im Laufe des vergangenen Jahres zwei allgemein beachtete Tarifabschlüsse in der M+E-Industrie zur Einführung von Langzeitkonten.

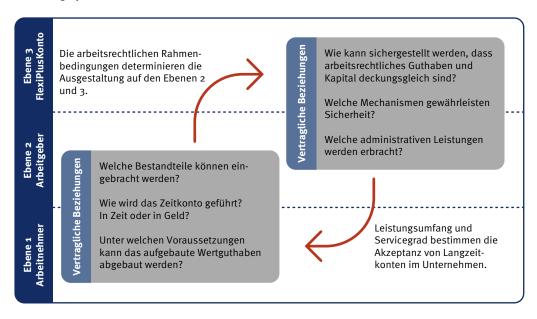
War in der unmittelbaren Folge dieser Tarifabschlüsse das Interesse nach Zeitkontenmodellen eher gering, sind in der letzten Zeit zunehmend Nachfragen zu Zeitkontenmodellen festzustellen.

Die Beratungspraxis zeigt, dass viele der Nachfragenden die Komplexität dieser Modelle unterschätzen. Bei Zeitkontenmodellen, die auch gleichzeitig die erforderliche Insolvenzsicherung abbilden, greifen mehrere Ebenen konstruktiv ineinander.

Schließlich muss auf einer dritten Ebene zwischen Arbeitgeber und einem externen Dienstleister die Frage der Rückdeckung der Wertguthaben und der Insolvenzsicherung geklärt werden.

Rechtlich gesehen sind die verschiedenen Dimensionen eines Zeitkontos zwar voneinander unabhängig, die Beratungspraxis zeigt jedoch, dass der Erfolg eines Zeitkontenmodells wesentlich davon abhängt, wie diese verschiedenen Ebenen ineinandergreifen. Das Zusammenspiel der drei Ebenen verdeutlicht das nachfolgende Schaubild.

Gestaltungsspielräume bei Zeitkonten



Auf einer ersten Ebene müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Ausgestaltung des Zeitkontenmodells verständigen. Hierher gehören Fragen zu den Modalitäten der Einbringung und der Entnahme von Guthaben.

Auf einer zweiten Ebene muss die Entscheidung darüber getroffen werden, wie die Guthaben zu führen sind, nämlich in Zeit oder in Geld. Planen Sie ebenfalls, Zeitkontenmodelle in Ihrem Unternehmen einzuführen? Sprechen Sie Ihren Metall-Rente-Berater an. Bei ihm erhalten Sie qualifizierte Beratung rund um das Thema Zeitkonten. Für alle Fragen rund um die bAV und verwandte Bereiche haben Sie so einen Ansprechpartner.

Hätten Sie's gewusst?

→ Die fondsgebundenen Rentenversicherungen und der Pensionsfonds der MetallRente sind arbeitsrechtlich gesehen "Beitragszusagen mit Mindestleistung".

Der Arbeitgeber sagt dabei seinem Mitarbeiter einen festgelegten Finanzierungsbetrag zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu. Im Versorgungsfall steht dem Arbeitnehmer als Mindestleistung die Summe der Beiträge zur Verfügung, die nicht zur Absicherung von sogenannten biometrischen Risiken wie etwa Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenabsicherung verbraucht worden sind.

Nicht zugesagt wird hingegen im Gegensatz zu den klassischen Produkten der MetallDirektversicherung und der MetallPensionskasse eine bestimmte Rentenhöhe. Diese wird erst bei Eintritt des Versorgungsfalles festgelegt, also bei Rentenbeginn. Dazu wird das vorhandene Versorgungskapital (der sogenannte Policenwert, also die Summe der Beiträge inklusive der erwirtschafteten Überschüsse und Erträge aus dem Fonds) mit dem dann gültigen Rentenfaktor multipliziert und damit verrentet.

Dies hat zur Folge, dass sich die in Angeboten, Policen und Standmitteilungen ausgewiesenen Rentenfaktoren während der Laufzeit des Vertrages ändern können. Voraussetzung hierfür ist, dass die dauerhafte Erfüllbarkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen mit den verwendeten Faktoren nicht mehr gewährleistet ist, ein unabhängiger Treuhänder die Änderung genehmigt und die Kunden unverzüglich über die Änderung informiert werden. Die Änderung kann nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn erfolgen.

Zuletzt wurde der Rentenfaktor im Jahre 2005 angepasst. Er basiert damit in aktuellen Unterlagen auf einem Rechnungszins von 2,75% und den Annahmen zur Lebenserwartung nach der von der Deutsche Aktuarvereinigung e. V. (DAV) entwickelten Sterbetafel 2004R. Sollte sich herausstellen, dass die Lebenserwartung weiterhin unerwartet stark ansteigt oder das Zinsniveau weiterhin nachhaltig absinkt, kann es zu einer weiteren Anpassung kommen. Bei Änderungen der Sterbetafel steht dieser Anpassung dann im Schnitt eine deutlich längere Rentenbezugsdauer gegenüber. Bei niedrigerem Rechnungszins wird die Anpassung in der Regel durch höhere Überschüsse kompensiert, so dass sich die Gesamtverzinsung nicht zwangsläufig ändert.

Diese Maßnahmen dienen letztlich dazu, die Erfüllung der Rentenleistung sicherzustellen und erhöhen damit die Sicherheit der Versorgung. Gleichzeitig erhalten sie die Spielräume für eine Kapitalanlagestrategie, die die Chancen der Finanzmärkte für eine optimale Rendite der Altersversorgung ausnutzt. Sicherheit und Rentabilität sind durch dieses Konstrukt in bestmöglicher Weise austariert.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH Nymphenburger Straße 112–116 80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

September 2006

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.